

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt a. Rbge.  
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKAG), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Neustadt wird durch die Feuerwehrsatzung vom 02.02.1995 festgelegt.

**§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Neustadt ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 nichts anderes ergibt. Gebühren werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe nach Abs. 2 und für freiwillig erbrachte Leistungen nach § 3 dieser Satzung in Verbindung mit dem NKAG nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.

(2) Die Stadt kann von den nach § 4 Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem NKAG für Pflichtaufgaben und sonstige Leistungen erheben

1. für Einsätze nach Absatz 1,
  - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
  - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
    - a. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
    - b. durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.

(3) Die Stadt kann bei nach Absatz 1 unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 4 Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben

1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(4) Die Stadt kann, wenn sie gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG Nachbarschaftshilfe leistet, von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Kosten in derjenigen Höhe verlangen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen erheben können, wenn:

1. die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
2. die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
3. die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

(5) Die Stadt kann vom Landkreis die Kosten für übergemeindliche Einsätze im Rahmen der Kreisfeuerwehr (§ 19 Abs. 2 NBrandSchG) in derjenigen Höhe ersetzt verlangen, in der sie für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen erheben kann, aber nur, soweit der Landkreis Kostenerstattung erhält.

(6) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### **§ 3 Freiwillige Einsätze**

(1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1, 2, 3 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.

(2) Freiwillige Hilfeleistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht.

(3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

- Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
- Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen Umwelt gefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
- Einrichtung einer Straßensperrung;
- Bergung oder Absicherung von Sachen;

- Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- Auspumpen von überfluteten Räumen;
- Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches;
- Bergung von Tieren,
- Entfernung von Wespennestern und Ähnliches
- Mitwirkung bei Räum - und Aufräumarbeiten;
- Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw.
- Entfernen gefährlicher Äste;
- Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung;
- die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau
- Maßnahmen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren

#### **§ 4 Gebührenschuldner**

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Abs. 2 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. des § 2 Abs. 2 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat.

(2) In den nicht durch Abs. 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
4. wer Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 b) a. und Nr. 2)
5. wer Gefahrstoffe für gewerbliche oder militärische Zwecke befördert oder mit ihnen in sonstiger Weise umgeht (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 b) b.)
6. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

(3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Gebührentarif und Gebührenhöhe**

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Berechnung erfolgt, soweit der Gebührentarif nichts anderes vorsieht, je angefangene halbe Stunde. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken. Schließt sich ein Einsatz an einen vorherigen Einsatz an, ohne dass die Feuerwehr ins Gerätehaus einrückt, so tritt an die Stelle des Ausrückens das Abrücken zum nächsten Einsatzort und an die Stelle des Einrückens die Ankunft am nächsten Einsatzort.

(3) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.

(4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.

(5) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## **§ 6 Gebührenpflicht und Gebährenschild**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus oder dem Abrücken von der Einsatzstelle (§ 5 Abs. 2 S. 3) bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache. Dieser wird je nach Umfang der Veranstaltung konkret festgelegt.

(3) Die Gebährenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus oder der Ankunft am nächsten Einsatzort (§ 5 Abs. 2 S. 3) bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien und mit Ende der Brandsicherheitswache (wird ebenfalls festgelegt).

## **§ 7 Fälligkeit**

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Einsätze bis zur Verkündung der Satzung werden nach dem alten Tarif abgerechnet.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Erhebung von Kostenersatz/Gebühren bei Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt a. Rbge. außerhalb

der unentgeltlichen Pflichteinsätze in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 27.09.2001 außer Kraft.

Neustadt am Rübenberge, 09.07.2020  
Stadt Neustadt a. Rbge.

Dominic Herbst  
Bürgermeister